

Gestaltungssatzung der Gemeinde Wustrau-Altfriesack

Ortskern Wustrau, Ortskern Altfriesack

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Beschluss der Gemeinde Wustrau-Altfriesack	5
Präambel	5
Satzungstext	6
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	6
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	8
§ 3 Gebäudestellung	10
§ 4 Gebäudegliederung und -höhe	12
§ 5 Fassaden	14
§ 6 Fassadenmaterial und -farbe	16
§ 7 Wandöffnungen	18
§ 8 Dächer	22
§ 9 Dachaufbauten / Dachfenster	24
§ 10 Sonnen- / Wetterschutzanlagen	26
§ 11 Werbeanlagen / Warenautomaten	26
§ 12 Grundstücksfreiflächen / Wege, Freitreppen / Garagen	28
§ 13 Einfriedungen	30
§ 14 Bepflanzungen	32
§ 15 Beurteilungsgrundlagen	34
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	34
§ 17 Ausnahmen und Befreiungen	34
§ 18 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften	34
§ 19 Inkrafttreten	34

Beschluss der Gemeinde Wustrau-Altfriesack

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung der historischen Ortskerne von Wustrau und Altfriesack mit ihren unterschiedlichen Siedlungsbereichen hat die Gemeindevertretung von Wustrau-Altfriesack am 17.03.94 aufgrund § 83 Abs. 1 Nr. I Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. I, S. 929) in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) folgende Gestaltungssatzung beschlossen:

PRÄAMBEL

Die Gestaltungssatzung hat das Ziel, das traditionell und kulturell bedeutende Ortsbild von Wustrau und Altfriesack durch Festsetzungen zur äußeren Gestalt von baulichen Anlagen zu erhalten, aufzuwerten und weiterzuentwickeln.

Priorität hat die Erhaltung von baulichen Anlagen mit ihrer originalen Substanz, erst dann kommen die Wiederherstellung und das Ersetzen durch Nachformungen.

Ergänzungen und Veränderungen bestehender baulicher Anlagen sowie Neubauten müssen sich auf Grundlage dieser Satzung in das jeweilige Bild der unterschiedlich geprägten Siedlungsbereiche so einpassen, daß deren spezieller Charakter insgesamt nicht beeinträchtigt wird.

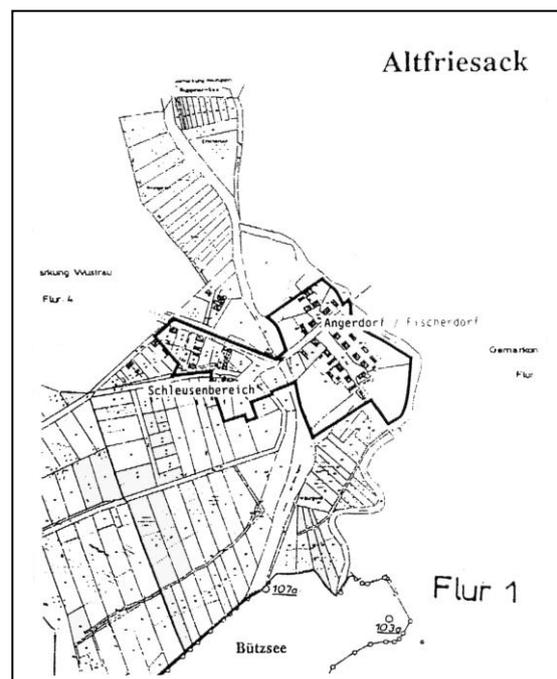
Satzungstext

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfaßt die historischen Ortskerne von Wustrau und Altfriesack. Die räumliche Abgrenzung der Geltungsbereiche dieser Satzung ist in den beiliegenden Plänen im Maßstab 1:5.000 dargestellt und somit Bestandteil der Satzung,

(2) Der Geltungsbereich umfaßt folgende historische Quartiere:

- Wustrau:
 - Angerdorf,
 - Gutsarbeiter- und Schiffersiedlung,
 - Guts- und Schloßbereich,
 - Mühlenbereich,
- Altfriesack:
 - Anger-/Fischerdorf,
 - Schleusenbereich.



§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Gestaltungssatzung ist als örtliche Bauvorschrift für bauliche Maßnahmen wie Neubauten, Niederaufbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen, Umbauten sowie Erweiterungen von bestehenden baulichen Anlagen anzuwenden. Die Festsetzungen gelten auch für dazugehörige Bauteile und Außenanlagen.

(2) Ergänzend zur Bauordnung bedürfen folgende Baumaßnahmen und Vorhaben der Bauanzeige und der Genehmigung:

- Neugliederung von Fassaden durch Veränderung von Öffnungen, Gliederungen oder Proportionen,
- Fassadengestaltung einschließlich Neuputz und Anstriche,
- Fenstererneuerung bzw. Veränderung der Aufteilung, des Materials und der Farbe,
- Tür- und Torerneuerung bzw. Veränderungen der Aufteilung, des Materials und der Farbe,
- Veränderung der Dachdeckung oder der Dachgestaltung.

§ 3 Gebäudestellung

(1) Die bestehenden Fluchtlinien, typischen Gebäudeanordnungen und Firstrichtungen der jeweiligen Siedlungsbereiche sind zu erhalten bzw. bei Neuplanungen zu berücksichtigen.

(2) Bauliche Maßnahmen, die das Erscheinungsbild der Einzelbaukörper beeinträchtigen, sind unzulässig, so z.B. das Zusammenfassen von Fassaden durch Zwischenbauten oder das Schließen der Bauwiche durch seitliche Anbauten.

§ 4 Gebäudegliederung und -höhe

(1) Baukörper sind so zu erhalten bzw. zu errichten, daß sie in ihrer Maßstäblichkeit, Gliederung und Höhe der traditionellen Bebauung der Siedlungsbereiche entsprechen.

Gebäude sind so zu gestalten, daß sie sich in der horizontalen und vertikalen Gliederung in den Straßen- oder Platzraum der jeweiligen Umgebung einfügen.

(2) Allgemein sind nur Gebäude mit einem Vollgeschoß zulässig. Entlang der Straßen können in der Nachbarschaft bestehender höherer Gebäude zwei Vollgeschosse zugelassen werden.

(3) Die Höhenlage der Erdgeschoßfußböden über Gelände soll bei Neubauten der charakteristischen Bebauung der verschiedenen Siedlungsbereiche entsprechen; gleiches gilt für die Ausbildung von Differenztreppen zum Straßenniveau.

§ 5 Fassaden

(1) Fassaden sind horizontal in Sockel, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß zu gliedern; dies gilt nicht für Brandwände.

(2) Fassaden sind so zu errichten, zu erhalten bzw. wiederherzustellen, daß die gesamte Fassade als gestalterische Einheit erkennbar wird.

(3) Neubauten, deren Fassadenbreite 12,0 m überschreitet, sind vertikal in mehrere Fassadenabschnitte zu gliedern. Die Breite der Abschnitte muß mindestens 6,0 m und darf maximal 12,0 m betragen. Die Einteilung in Fassadenabschnitte kann durch Traufsprünge bis 1,0 m, plastische Bauteile oder Vorgesetzte Giebel erfolgen.

(4) Dacherker oder Zwerchhäuser dürfen 1/3 der Fassadenlänge eines Gebäudes nicht überschreiten.

(5) Balkone, Loggien, Veranden und Glasanbauten sind an den straßenraumabgewandten Seiten der Gebäude allgemein zulässig, an den anderen Gebäudeseiten nur ausnahmsweise.

§ 6 Fassadenmaterial und -farbe

(1) Die traditionelle Differenzierung vorhandener Gebäude durch unterschiedliche Fassadenmaterialien ist beizubehalten:

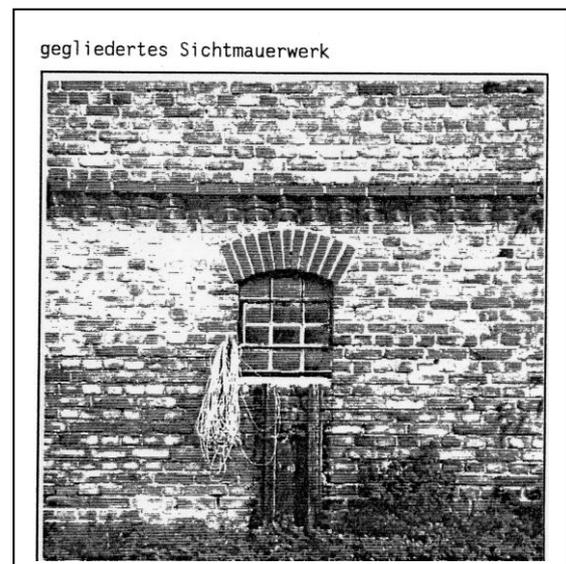
- Wohngebäude als Massivbauten mit gegliedertem Glattputz,
- Nebengebäude in Backstein, Holzfachwerk mit Lehm- bzw. Ziegelausfachung oder Konstruktionen mit Holzverschalung.

(2) Für Fassaden von Neubauten sind überwiegend nur mineralische Putze zulässig; außerdem sind in geringem Umfang natürliche Materialien wie z.B. Ziegelstein, Bruchstein zulässig, Holz nur als Fachwerk oder an Nebengebäuden als Verschalung. Sichtbeton, Glasbausteine, geschliffene, polierte oder gesägte Natursteine, Kunststoffe und blanke Metallwerkstoffe sind sowohl für vorhandene als auch geplante Gebäude unzulässig.

(3) Vorhandene Bruchsteinsockel bzw. geputzte Sockelgesimse sind zu erhalten; Verblendungen dieser Sockel sind unzulässig. Bei Neubauten sind Verblendungen der Sockel mit Klinker oder Verblendmauerwerk bis zur Oberkante der Erdgeschoßfußböden zulässig, jedoch nicht mit glänzenden, glasierten Oberflächen.

(4) Plastische Gliederungselemente an der Fassade sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen; sie dürfen nicht durch hellere oder dunklere Farbgestaltung unnötig betont oder durch Veränderungen im Material entfernt oder verdeckt werden.

(5) Für Putzfassaden sind weiße sowie helle bis mittlere nicht glänzende erdfarbene Töne zulässig.



§ 7 Wandöffnungen

(1) Vorhandene originale Fenster-, Tür- und Toröffnungen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. In Neubauten sind Art, Form und Größe von Fenstern, Türen und Toren als Einheit zur übrigen Fassade und in Anpassung an die Nachbarbebauung auszubilden.

(2) Fassaden sind als Lochfassade auszubilden. Die Summe aller Öffnungen darf maximal 50 % der gesamten Wandfläche betragen. Fassaden ohne Öffnungen sind nur an der straßenabgewandten Seite und an Brandwänden von Gebäuden zulässig.

(3) Fenster dürfen nur unter Berücksichtigung der Achsen und Pfeiler der Fassade eingebaut werden. Dies gilt auch für Schaufenster. Giebelfenster sind als symmetrische Gestaltungselemente beizubehalten bzw. anzuordnen. Fensterbänder und vorspringende Fensteranlagen (Blumenfenster) sind unzulässig.

(4) Fenster sind nur als stehende Formate mit ortsüblichen Unterteilungen zulässig; dies gilt auch für Dachgauben. Für Schaufenster sind ausnahmsweise auch quadratische Formate zulässig.

(5) Innerhalb eines Geschosses müssen alle Stürze von Öffnungen auf einer Höhe liegen.

(6) Pfeiler zwischen Fenstern müssen eine Mindestbreite von CL24 m, alle Einbauten in Öffnungen eine Mindestlaibungstiefe von 0,12 m aufzuweisen. Bei Fachwerkgebäuden sind Fenster außenbündig einzubauen.

(7) Fenster in vorhandenen Gebäuden müssen durch konstruktive, glasteilende Sprossen und/oder Kämpfer gegliedert sein und die Profilstärken den schmalen, historischen Fensterflügeln entsprechen. Aufgeklebte oder aufmontierte Sprossen sind allgemein nicht zulässig. Bei Schaufenstern ist eine maßstabgerechte Aufteilung mit Pfosten und Sprossen erwünscht. Regenschutzschienen müssen verdeckt angeordnet sein.

(8) Als Verglasung von Wandöffnungen sind nur klare, farblose Scheiben, ggf. auch Strukturglas zulässig. Verspiegelte oder getönte Scheiben sind für Fenster und Außentüren nicht zulässig; ebenso Butzenscheiben, Bleiglasfenster o.ä.

(9) Fenster, Türen und Tore aus Kunststoff oder Metall sind nicht zulässig. Nur an Nebengebäuden sind auch gestrichene Metallkonstruktionen zulässig.

(10) Vorhandene originale Türen und Tore sind zu erhalten bzw. gleichartig zu erneuern. In Neubauten sind dementsprechend angepaßte Türen und Tore einzubauen.

(11) Rolläden sind vorzugsweise in Holz Ausführung und nur mit innenliegendem Kasten zulässig; soweit möglich und ursprünglich vorhanden sind Holzfensterläden grundsätzlich vorzuziehen.

§ 8 Dächer

(1) Dächer von Hauptgebäuden sind als symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 38 - 52° auszubilden und den Nachbardächern anzugleichen.

Dächer von Nebengebäuden können als Sattel- oder Pultdächer ausgebildet werden. Flachdächer sind nur auf Nebengebäuden zulässig und wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

(2) An den Traufen von Hauptgebäuden ist ein Dachüberstand von 0,2 bis 0,3 m vorzusehen. Dachüberstände am Ortgang sowie Ortgangziegel sind nicht zulässig. Lüftungsziegel sind nur in der flachen Form zulässig.

(3) Als Material zur Dachdeckung sind nur naturrote bis -braune Tonziegel, Biberschwänze oder Pfannen zulässig. Dachdeckungen aus Betonziegeln, wellplatten, Blech oder Kunststoff sind unzulässig.

(4) Dunstrohre, Regenrinnen, Wasserkästen und Fallrohre sind in mattem Zinkblech auszuführen; Kupfer oder Kunststoff ist hierfür nicht zulässig.

§ 9 Dachaufbauten / Dachfenster

(1) Die Ausbildung, Proportion und Gliederung von Dachgauben muß dem Aufbau und der Gestaltung der Fassade angepaßt sein.

(2) Dachgauben sind auf die Fenster- oder Pfeilerachsen der Fassade auszurichten und sollen den Proportionen der Fenster entsprechen.

(3) Dachaufbauten sind nur als Schlep-, Spitz- oder Walmgauen sowie bei Neubauten auch als Zwerchgiebel und -häuser zulässig. Auf einem Dach darf jeweils nur ein Gaubentyp verwendet werden.

(4) Dachgauben dürfen nur im begründeten Einzelfall eine Breite von 3 Sparrenabständen überschreiten. Die Distanz zwischen Gauben muß mindestens 1 Sparrenabstand betragen, ebenso der Abstand zu den Giebeln.

Gauben dürfen den First bzw. Firstpunkt des Daches nicht überragen; zur Traufkante sind mindestens 4 Dachziegelreihen zu belassen.

Schleppgauben müssen 1,0 m vor der Traufe enden, die Dachfläche von Schlepogauben mindestens 1,0 m vor dem First.

Die Summe aller Gaubenbreiten darf nur im begründeten Einzelfall 30 % der Trauflänge überschreiten.

(5) Gaubendächer sind in Material und Farbgebung dem Hauptdach anzupassen. Nicht glänzende Zinkabdeckungen sind zulässig; die Seitenflächen sind entsprechend in Zink bzw. in senkrechter, dunkel behandelte Holzverschalung auszuführen. Verschindelungen sind nicht zulässig.

Die Dachneigung von Zwerchhäusern soll der Neigung des Hauptdaches entsprechen.

(6) Dachflächenfenster sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Ihre Gesamtfläche darf nicht mehr als 30 % der betreffenden Dachfläche betragen.

Auf bestehenden Nebengebäuden sind nur Dachflächenfenster und keine Gauben zulässig.

(7) Verglaste Ausstiegsöffnungen sind in Anzahl und Größe auf ein Minimum zu beschränken. Dachbalkone und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(8) Nur an straßenabgewandten Seiten von Gebäuden sind zulässig:

- technische Anlagen wie Austritte, feste Steigleitern und Blitzableiter,
- je Gebäude maximal eine Empfangsanlage (Antenne, Parabolspiegel),
- Solaranlagen auf Dachflächen.

(9) Schornsteine sind in Klinkermauerwerk auszuführen und dürfen vom First höchstens 1,5 m entfernt sein.

§ 10 Sonnen- / Wetterschutzanlagen

- (1) In der Erdgeschoßzone sind Markisen, jedoch keine Korbmarkisen zulässig. Es ist eine lichte Höhe von 2,5 m zwischen Bürgersteig bzw. Geländeoberkante und Markisenunterkante einzuhalten. Markisen dürfen maximal 1,5 m auskragen; als Markisenmaterial ist nur Stoff zulässig, der der Farbe der Hausgestaltung angepaßt ist.
- (2) Gliederungselemente der Fassaden dürfen durch Markisen nicht überschritten oder verdeckt werden.
- (3) Vordächer sind nur über Eingangstüren zulässig und überwiegend mit Verglasungen auszuführen. Die Tragkonstruktion ist farblich und gestalterisch der Fassade anzupassen.

§ 11 Werbeanlagen / Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß durch sie weder der Gesamteindruck der Gebäudefassade noch einzelne Gliederungselemente beeinträchtigt, bzw. prägende Bauteile überdeckt werden.
- (3) Schriftzüge sind vornehmlich als plastische Einzelbuchstaben anzubringen bzw. direkt auf die Fassade aufzumalen. Grelle Farben sind unzulässig; Leuchtwerbung ist nur ausnahmsweise und in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe der Fassade zulässig.
- (4) Warenautomaten sind nur ausnahmsweise zulässig.

§ 12 Grundstücksfreiflächen / Wege, Freitreppen / Garagen

- (1) Grundstücksfreiflächen sind weitestgehend unversiegelt zu belassen.
- (2) Für die Befestigung von Fußwegen, Zuwegen und Zufahrten sowie Höfen sind Natursteinpflaster, Lesesteine und/oder kleinformatige Gehwegplatten (Diagonalverlegung), Rasengittersteine oder wassergebundene bzw. unbefestigte Decken zu verwenden. Beton- oder Asphaltflächen, Betonverbundsteine o.ä. sind nicht zulässig.
- (3) Vorhandene Freitreppen sind zu erhalten bzw. bei Neubauten entsprechend der Charakteristik des Siedlungsbereiches zu erstellen.
- (4) Stellplätze, Garagen und Carports sind in Vorgärten, Garagen auch in den Bauwischen unzulässig. Garagen sind vorzugsweise in vorhandenen Nebengebäuden unterzubringen. Beim Neubau von Garagen sind diese an vorhandene Gebäude anzubauen.
- (5) Terrassen und Pergolen sind nicht straßenseitig zulässig. Pergolen sind in Holz auszuführen.
- (6) Müll- und Flüssiggasbehälter sind so anzuordnen, daß sie von der Straße nicht sichtbar sind.
- (7) In Gärten sind feste Bauten nicht zulässig. Ausnahmen sind folgende bauliche Anlagen: Gewächshäuser, Geräteschuppen und Pavillons von maximal 8 m² sowie Gartenteiche und kleinere, eingelassene Schwimmbecken, die in die Gartenbepflanzung einbezogen sind.

§ 13 Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig:

- Zäune aus vertikalen Hölzern als Bretter- oder Staketen- bzw. Waldlattenzäune, aus filigranem bzw. geschmiedetem Metallstab- oder Metallgitterwerk bis zu einer Höhe von 1,2 m,
- Backstein, Naturstein und geputzte Mauern bis zu 1,8 m Höhe mit Holztoren, insbesondere in den Angerbereichen,
- Hecken bis zu 1,2 m Höhe sowie wegebegleitende Büsche.

Jägerzäune sind nicht zulässig.

(2) Als Einfriedung zu Nachbargrundstücken sind im Angerbereich auch Backsteinmauern bzw. verputztes Mauerwerk oder Bretterzäune zulässig.

(3) Tore und Türen in Einfriedungen sind den Zaunmaterialien anzupassen und können in Holz oder mattem Metall bzw. Zaundraht ausgeführt werden. Vorhandene Mauern sind im Charakter und Detail unverändert zu erhalten.

Pfeiler in Zaunhöhe und Sockel sind aus folgenden Materialien zulässig:

Mauersteine, Holz, Beton, Eisen, Bruchstein. Kunststoffmaterialien sind nicht zulässig.

§ 14 Bepflanzungen

(1) Vorgärten sind zu bepflanzen und die Bepflanzungen zu erhalten. Bei Neubauten sind Vorgärten entsprechend der Charakteristik der Siedlungsbereiche einzurichten.

Für Vorgartenbepflanzungen sind nur ortstypische und standortgerechte Bäume, Büsche und/oder Stauden, Rasen bzw. Wiese zulässig. Eingangsbetonungen mit symmetrisch angeordneten, kleinkronigen Bäumen sind zu erhalten bzw. zulässig.

(2) In Hofbereichen sind Solitär bäume und -büsche zu erhalten bzw. neu zu pflanzen.

(3) Der Obst- und Nutzgartencharakter von Gärten ist zu erhalten; bei Neuanlagen sind entsprechende Bepflanzungen vorzunehmen.

(4) Als Begleitung von öffentlichen Fußwegen ist auf den Grundstücken vorzugsweise Flieder anzupflanzen.

(5) Dach- und Fassadenbegrünungen sind zulässig, Dachbegrünungen jedoch nur auf Nebengebäuden.

§ 15 Beurteilungsgrundlagen

(1) Bei Bauvorhaben innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche der Gestaltungssatzung sind neben den allgemein für Bauanträge notwendigen Unterlagen zusätzlich einzureichen:

- Fotos der anschließenden Bebauung und des angrenzenden Straßenraums; bei Umbauten usw. auch Fotos des zu verändernden Gebäudes,
- Angaben über Farb- und Materialwahl für alle sichtbaren Bauteile,
- eine schriftliche Erläuterung mit Angabe von Gründen für eine von der umgebenden Bebauung abweichende Gestaltung.

(2) Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Bauakte und verbleiben bei der Genehmigungsbehörde.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß der § 81 Bau0 Abs. 1 und 2 handelt jeder ordnungswidrig, der gegen die Bestimmungen der §§ 1-14 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Nach § 81 Abs. 3 Bau0 können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

(2) Baumaßnahmen, die entgegen den Bestimmungen der Gestaltungssatzung oder ohne Genehmigung ausgeführt worden sind, sind durch den Verursacher bzw. auf seine Kosten innerhalb einer durch die Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist rückgängig zu machen oder so zu verändern, dass die Baumaßnahme den Festsetzungen der Gestaltungssatzung bzw. dem ursprünglichen Zustand entspricht.

§ 17 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen zu den Festsetzungen der Satzung sind nur möglich, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, die allgemein von Bedeutung sind und städtebaulich sowie gestalterische Gründe nicht dagegen stehen.

§ 18 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Bereich dieser Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

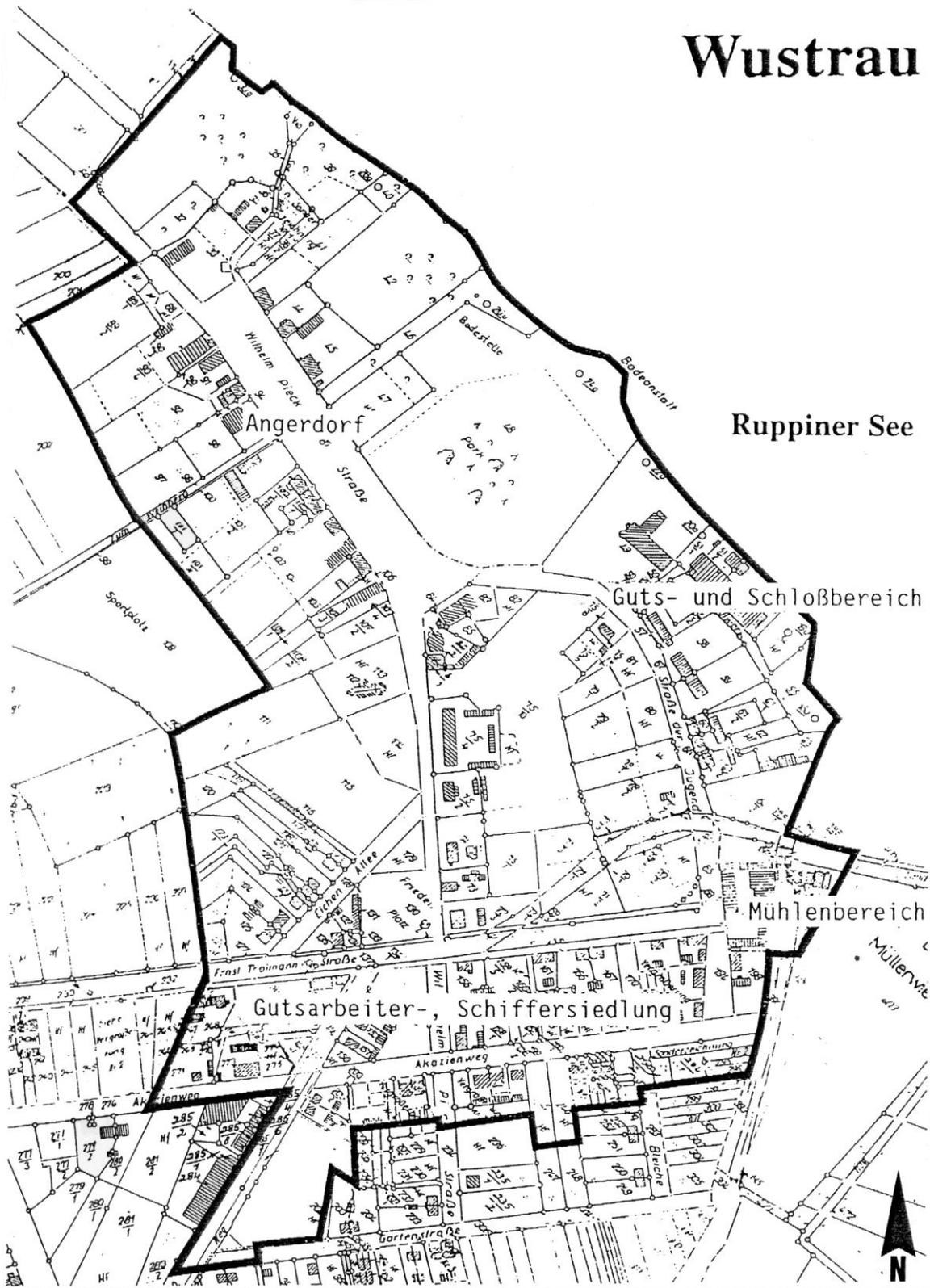
26. April 1994

26. April 1994

gez. Bittner
Gemeinde Wustrau-Altfrisesack
Der Bürgermeister

gez. Reimer
Amt Fehrbellin
Der Amtsdirektor

Wustrau

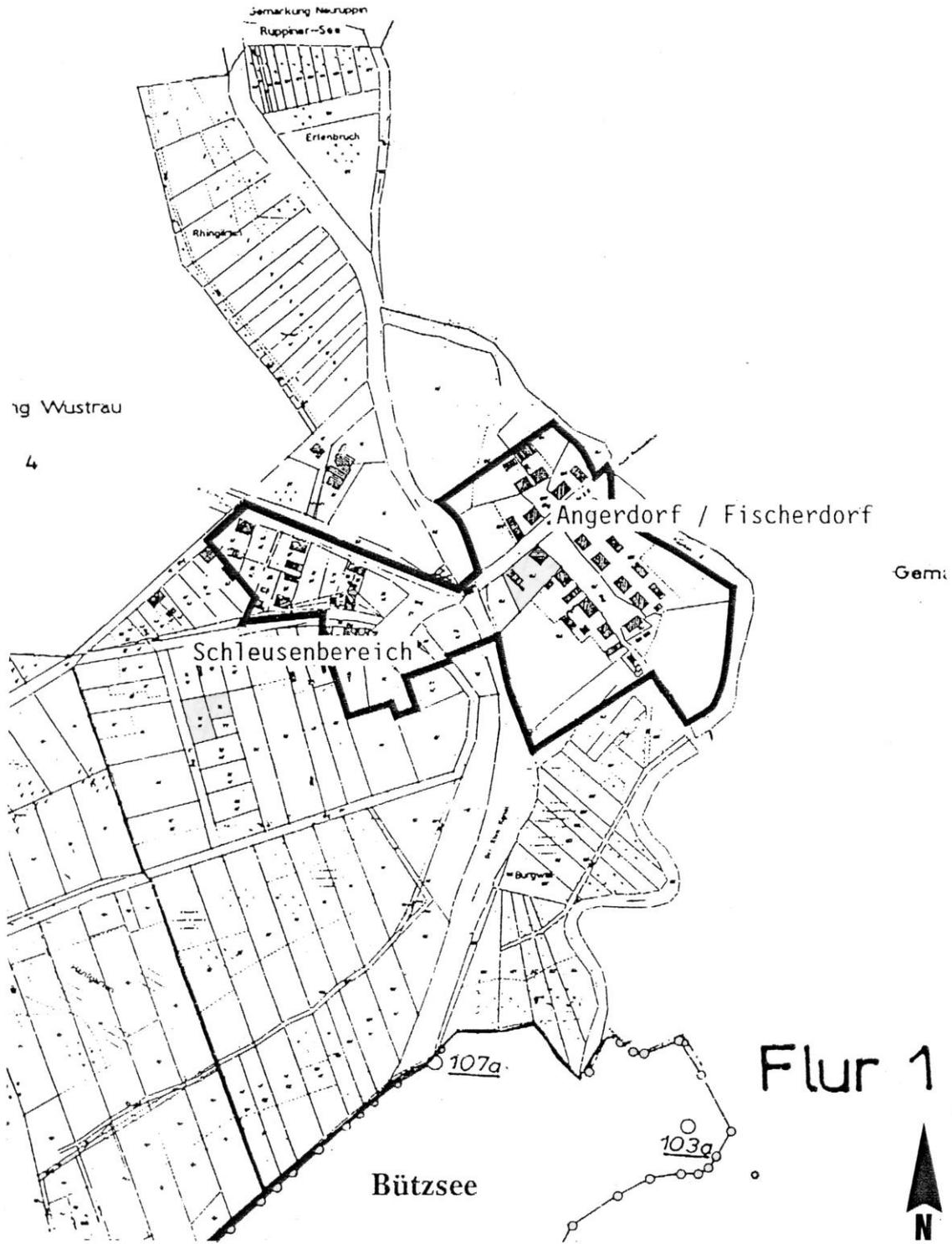


 Abgrenzung des Geltungsbereiches der Gestaltungsatzung

GEMEINDE WUSTRAU - ALTFRIESACK
Gestaltungsatzung
Abgrenzung des Geltungsbereichs
für den Ortsteil Wustrau

M. 1 : 5.000

Altfriesack



 Abgrenzung des Geltungs-
 bereiches der Gestaltungs-
 satzung

M. 1 : 5.000

GEMEINDE WUSTRAU - ALTFRIESACK
Gestaltungssatzung
Abgrenzung des Geltungsbereichs
für den Ortsteil Altfriesack

Gemeinde Wustrau-Altfrisesack

**Bekanntmachung der Gestaltungssatzung Ortskern Wustrau/
Ortskern Altfrisesack**

1. Die Gemeindevertretung hat am 17.03.94 aufgrund § 83 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Bauordnung in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nebenstehende Gestaltungssatzung beschlossen.
2. Der Landrat des Kreises Ostprignitz-Ruppin hat für diese Gestaltungssatzung am 08.06.94 die Genehmigung erteilt (Az.: 30/15).

Der Satzungsbeschluß, der Genehmigungsbescheid sowie die Satzung werden hiermit bekanntgemacht.

Amt Fehrbellin
Der Amtsdirektor

[Handwritten signature]



(Ort, Datum, Siegelabdruck)
16833 Fehrbellin 15. Juni 1994

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: *15.6.94*

Abzunehmen am: *28.6.94*

Abgenommen am: *23.07.94*

(Siegelabdruck, Unterschrift)

(Siegelabdruck, Unterschrift)

[Handwritten signature]